

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens

Gold & Sicherheit (Euro) I **ISIN: DE000A40J7G4**

Gold & Sicherheit (Euro) P **ISIN: DE000A40J7H2**

Gold & Sicherheit (Euro) R **ISIN: DE000A40J7J8**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 01. Juli 2026 treten die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sonstigen Sondervermögens mit Wirkung

zum 10. August 2026

in Kraft:

I. Änderung von § 8 „Kosten“

§ 8 Absatz 2 Buchstabe d) lautet künftig wie folgt:

d) Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,1309 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 12.852,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

II. Weitere, lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 10. August 2026 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Sonstigen Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Juli 2026

Die Geschäftsführung

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung der Anlagebedingungen des Gemischten Sondervermögens

LaRoute Absolute Return Balanced

ISIN: DE000A3D1WK9

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 01. Juli 2026 tritt die folgende Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Gemischten Sondervermögens mit Wirkung

zum 10. August 2025

in Kraft:

I. Änderung von § 8 „Kosten“

§ 8 Absatz 2 Buchstabe d) sowie Absatz 3 lauten künftig wie folgt:

d) Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ von bis zu 0,032725 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 12.852,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

3. Beschränkung der Vergütung:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,370725 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

II. Weitere, lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 10. August 2026 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Gemischten Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Juli 2026

Die Geschäftsführung

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung der Anlagebedingungen des Gemischten Sondervermögens

Monega Rohstoffe

ISIN: DE000A0YJUM2

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 01. Juli 2026 tritt die folgende Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Gemischten Sondervermögens mit Wirkung

zum 10. August 2025

in Kraft:

I. Änderung von § 8 „Kosten“

§ 8 Absatz 2 Buchstabe d) sowie Absatz 3 lauten künftig wie folgt:

d) Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0238 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 12.852,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

3. Beschränkung der Vergütung:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,9618 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

II. Weitere, lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 10. August 2026 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Gemischten Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Juli 2026

Die Geschäftsführung